

# **S A T Z U N G**

## **STADTSPORTVERBAND KORSCHENBROICH E.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Stadtsportverband Korschenbroich e.V. ( im Folgenden „SSV“ genannt) ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Korschenbroich und wurde am 18.05.1990 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Korschenbroich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter der Nr. 1456 mit dem Namen:

#### **Stadtsportverband Korschenbroich e.V.**

eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Unterstützung und Beratung der angeschlossenen Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
2. Sicherung der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine
3. Eintreten für den Sinn und die Verbreitung des Sports und hierzu Verbindung zu Schulen, Kindertagesstätten, Jugendverbänden und sonstige Institutionen aufnehmen
4. Gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Stadtmeisterschaften, Sportwochen, Vergleichskämpfe etc.) sowie Lehr- und Übungskurse, Vorträge und Medienarbeit für die Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens eintreten
5. Unterbreiten von Vorschlägen zur Errichtung und Modernisierung von Sportanlagen und sonstiger dem Sport dienenden Einrichtungen
6. Vertretung der Interessen des Sports gegenüber kommunalen Behörden und Institutionen, u.a. im für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadt Korschenbroich
7. Zusammenarbeit mit dem für den Sport zuständigen Fachamt der Stadt Korschenbroich
8. Vertretung des Sports in überfachlichen, sportpolitischen Belangen, wie Sportentwicklung und Sportstättenentwicklung
9. Förderung des Sports in der Kinder- und Jugendhilfe
10. Unterstützung des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V. bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben

11. Organisation und Durchführung verschiedener öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen sowie Durchführung von Stadtmeisterschaften
12. Sportabzeichen und Werbung für das Sportabzeichen
13. Förderung des Breitensports **und des Leistungssport**
14. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen/Kindertageseinrichtungen und Sportvereinen
15. Bildungsveranstaltungen für Vereinsmitarbeiter/innen
16. Sportlehreungen
17. **Verteilung von Fördermitteln** an die Mitgliedsvereine
18. Unterhaltung eines Fonds für Fördermaßnahmen der Mitgliedsvereine
19. Förderung des Brauchtums

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vergütungen**

Die Satzungsämter (**Geschäftsführender Vorstand**) des SSV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Der **Geschäftsführende Vorstand** entscheidet über Vertragsinhalt- und Bedingungen.

Der **Geschäftsführende Vorstand** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. Hallenwart/in, nebenberufliche Übungsleiter/innen, Fachvorstände) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des SSV.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der **Geschäftsführende Vorstand** ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

Der SSV ist über seine Mitgliedschaft im Sportbund Rhein-Kreis Neuss (KSB) Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, Ordnungen beschließt der **Geschäftsführende Vorstand**.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglied des SSV können alle gemeinnützigen Sportvereine werden, die ihren Sitz in Korschenbroich haben und Mitglied eines dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverbandes sind.

Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen an und übernehmen die daraus entstehenden Rechte und Pflichten.

**Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.**

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des SSV.

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem **Geschäftsführenden Vorstand** schriftlich zugestellt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und aufgrund der Satzung ergangene Beschlüsse sowie gegen die allgemeinen Interessen des SSV verstößt. Die Entscheidung trifft der **Geschäftsführende Vorstand**, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Gegen den Entscheid ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber endgültig entscheidet.

Die Mitgliederversammlung muss über den Ausschluss und die Gründe für diese Entscheidung informiert werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe, Art und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über Beitragssenkungen entscheidet der **Geschäftsführende Vorstand**.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **(1) Rechte der Mitglieder**

Jeder Mitgliedsverein des SSV ist stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen ist abhängig von der Mitgliederstärke des Mitgliedsvereins und in § 13 festgelegt.

Der SSV erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die vereinsbezogenen Daten sowie Name, Vorname, Anschrift und Kontaktdaten der Kontaktpersonen. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Alle Mitglieder haben das Recht auf Betreuung und Beratung.

### **(2) Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des SSV haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung oder dem **Geschäftsführenden Vorstand** festgelegt wird ( siehe § 13 und § 9).

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankdaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Ehrungen**

Die Ehrung von Personen oder Vereinen ist in der Ehrenordnung geregelt.

## **§ 12 Organe**

Organe des SSV sind

(1) Mitgliederversammlung

(2) **Geschäftsführender Vorstand**

(3) Vom **Geschäftsführenden Vorstand** eingesetzte **Fachvorstände**

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des SSV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des **Geschäftsführenden Vorstandes**
- **Bestätigung des Fachvorstand**
- Entgegennahme des Berichtes des **Geschäftsführenden Vorstandes**
- Entlastung des **Geschäftsführenden Vorstandes**
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- Bestellung der Kassenprüfer (m/w)
- Änderung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, durch den **Geschäftsführenden Vorstand** einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu 2 Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung beim **Geschäftsführenden Vorstand** eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird dann durch den **Geschäftsführenden Vorstand** zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt.

Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Es können auch Gäste eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (m/w) auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den **Geschäftsführenden Vorstand** festgelegt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Vorstandes. Die dem SSV angeschlossenen Vereine sind in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

Vereine bis 300 Mitglieder 1 Stimme

Vereine bis 600 Mitglieder 2 Stimmen

Vereine bis 1.000 Mitglieder 3 Stimmen

Vereine über 1.000 Mitglieder 4 Stimmen

Stichtag für die Festlegung der Stimmberechtigung ist der 1.1. des Vorjahres.

Die Stimmen sind nicht übertragbar.

## (1) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der **Geschäftsführende Vorstand** kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den **Geschäftsführenden Vorstand** mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

## § 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- mindestens 3 Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (m/w) und mindestens zwei Stellvertretern (m/w). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Fällt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand diese Position kommissarisch besetzen. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.

Alle Mitglieder des Vorstands sind bei Vorstandssitzungen Stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Dem **Geschäftsführenden Vorstand** obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des SSV im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig mindestens jedoch 4-mal im Jahr. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Auf Antrag kann die Wahl zum Geschäftsführenden Vorstand in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen, welche sich um die Belange des Stadtsportverbandes verdient gemacht haben, zur Wahl als Ehrenvorsitzende(n) vorzuschlagen. Die Ernennung eines/einer Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der/Die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen oder an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, er/sie hat jedoch aus seinem Ehrenvorsitz kein eigenes Stimmrecht.

### **§ 15 Haftung des SSV**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des SSV deren Vergütung 500€ nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SSV oder bei SSV-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 16 Versammlungsordnung**

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (m/w), im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter geleitet.

Alle Organe des SSV sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme der Satzungsänderung nach § 19 und der Auflösung des SSV nach § 20.

### **§ 17 Protokollierung**

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden (m/w) und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des SSV. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen und Vorschriften notwendig sind, **sowie redaktioneller Art sind**, können vom **Geschäftsführenden Vorstand** beschlossen werden.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des SSV kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mitglieder von mindestens zwei Drittel der vergebenen Gesamtstimmzahl erforderlich.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des Stadtsporthabes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der vergebenen Gesamtstimmen.

Für den Fall der Auflösung des SSV bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Habes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Habes an die Stadt Korschenbroich übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Körperschaften mit Sitz im Stadtgebiet Korschenbroich zwecks Förderung des Sportes zu verwenden hat.

## **§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der SSV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im SSV.

Der SSV hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der SSV personenbezogene



Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im SSV etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der SSV stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der SSV personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, SSV-, Vereins und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im SSV und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der SSV entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der SSV auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, SSVs-, Vereins sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im SSV und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der SSV – unter Meldung von Name, Funktion im SSV, SSVs-, Vereins sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung, der SSV entfernt Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im SSV die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem SSV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz-gesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Erhebung und Weiterverarbeitung von persönlichen Daten durch Dritte ist nicht statthaft

## § 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Korschenbroich, den 25. September 2018

1. Vorsitzender            stellv. Vorsitzender            stellv. Vorsitzender

Änderungen sind rot markiert hier die wichtigsten:

1. Streiche 22 mal: **Vorstand** setze: **Geschäftsführender Vorstand**
  
2. **§ 3 Mittelverwendung**
  - **Streiche** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSV
  
3. **§ 2 Zweck**
  - Ergänzung um Leistungssport : Förderung des Breitensports **und des Leistungssport**
  - Streiche **Weiterleitung** setze: **Verteilung** der Mittel für die Jugendförderung an die Mitgliedsvereine
  
4. **§4 Vergütung**
  - Ergänzung: Die Satzungsämter (**Geschäftsführender Vorstand**) des SSV...
  
5. **§7 Mitgliedschaft**
  - Ergänzung: **Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.**
  
6. **§12 Organe**
  - Streiche: Vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse Setze: Vom **Geschäftsführenden Vorstand** eingesetzte **Fachvorstände**
  
7. **§13 Mitgliederversammlung**
  - Ergänze: **Bestätigung des Fachvorstand**

## 8. §14 Vorstand

- Komplette neu

## 9. § 17 Protokollierung

- Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen sind.

## 10. § 19 Satzungsänderungen

- Ergänzung: Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Änderungen und Vorschriften notwendig sind, **sowie redaktioneller Art sind**, können vom **Geschäftsführenden Vorstand** beschlossen werden.